

LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Verf-2020-572899/3-Neu

Bearbeiterin: Mag. Dr. Sonja Neudorfer  
Tel: (+43 732) 77 20-11796  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 20. November 2020

An das

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
II/3 (Schulrechtslegistik)  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur  
Finanzierung der Digitalisierung des österrei-  
chischen Schulwesens (DigiSchG) beschlossen  
wird; Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ 2020-0.560.790 vom 27. Oktober  
2020)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Die rasante Entwicklung und Ausweitung der Digitalisierung verlangt eine Integration in die Bildungslandschaft und in die Bildungsinstitutionen. Wir begrüßen daher die Initiative des Bundes zur Erlassung eines Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG). Damit wird die Weiterentwicklung des Bildungssystems durch eine nachhaltige Verankerung von IT-gestütztem Unterricht und innovativen Lehr- und Lernformaten fortgeführt.

Der Gesetzentwurf verfolgt als Zweck, die Finanzierung der Schaffung der pädagogischen, didaktischen und technischen Voraussetzungen für einen IT-gestützten Unterricht zu regeln. Dies soll insbesondere die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten als Arbeitsmittel und die Schaffung der erforderlichen digitalen Lernumgebung (Portal, Lernplattform) umfassen. Die Aufgaben für den Schulerhalter sind in einem Letter of Intent geregelt.

Nach § 2 Abs. 1 Z 4 lit. b des Entwurfs ist die Übernahme der Betreuung und Wartung der digitalen Endgeräte der Schülerinnen und Schüler von diesem Bundesgesetz umfasst. Zielführend wäre, dabei auch die Endgeräte für die Lehrpersonen einzuschließen.

Im § 2 Abs. 2 des Entwurfs ist vorgesehen, dass für die Schuljahre 2021/22 und 2022/2023 drei Endgeräte je erstmals teilnehmender Klasse an anspruchsberechtigten Schulen für Landeslehrpersonen zur Verfügung gestellt werden. Diese Endgeräte gehen in das Eigentum der Länder über. Demnach sind die drei Endgeräte/Klasse eine Grundausrüstung für die Digitale Schule und stehen sowohl dem Lehrpersonal als auch dem pädagogischen Supportpersonal vor Ort zur Verfügung. Diese in den Erläuterungen zu § 2 als „Anschubfinanzierung“ bezeichnete Möglichkeit zum Erwerb digitaler Endgeräte wird grundsätzlich positiv gesehen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass den Ländern die drei Endgeräte je erstmals teilnehmender Klasse an anspruchsberechtigten Schulen nicht (wie derzeit vorgesehen) mit einer zeitlichen Einschränkung auf die Schuljahre 2021/22 und 2022/23 zur Verfügung gestellt werden, sondern die Finanzierungslaufzeit jener der digitalen Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler entspricht.

Nach § 5 Abs. 1 des Entwurfs erfolgt der Übergang des Eigentums an den digitalen Endgeräten auf die Schülerinnen und Schüler mit der Übergabe der Geräte an diese durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter oder eine von dieser bzw. diesem beauftragte Person. § 2 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs qualifiziert die digitalen Endgeräte als „Lern- und Arbeitsmittel“, sodass den Gemeinden als Schulerhalter keine gesetzlich übertragenen Aufgaben im zentralen Service für diese Geräte zukommen. § 5 Abs. 4 Z 1 des Entwurfs sieht dazu vor, dass ein vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beauftragter IT-Dienstleister und die Schule, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Gegebenheiten am jeweiligen Standort, die Funktionalität und Sicherheit aller Geräte zu unterstützen haben. Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass der zur Sicherung von Funktionalität und Sicherheit der Geräte organisatorische wie finanzielle Aufwand von Bundesseite zu tragen ist und insbesondere die Wartung und Instandhaltung der mobilen Endgeräte durch dieses Bundesgesetz finanziert wird und nicht von den Gemeinden als Schulerhalter oder auch den Ländern in ihrer Dienstgeberrolle zu verantworten sein wird. Zielführend wäre dabei, die zukünftigen Verantwortlichkeiten für das im vorliegenden Gesetzentwurf erläuterte Mobile Device Managements frühzeitig klarzustellen und darzulegen, wie ein vom Bundesministerium beauftragter IT-Dienstleister mit dem jeweiligen Schulerhalter zusammenwirken soll.

Nach § 5 Abs. 2 des Entwurfs haben die Erziehungsberechtigten einen Eigenanteil in Höhe von 25 % des vom Bund zu bezahlenden Preises des digitalen Endgerätes zu leisten. In den Erläuterungen ist dazu ausgeführt, dass damit ein Kauf durch die Erziehungsberechtigten zu einem erheblich vergünstigten Preis erfolgt. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, ob der 25%ige Eigenanteil ausschließlich von den Erziehungsberechtigten geleistet werden muss oder ob ein Eigentumsübergang auch dann gewährleistet ist, wenn der Eigenanteil nicht von den Erziehungsberechtigten, sondern von dritter Seite finanziert wird.

Eine enge Abstimmung zwischen Schulleitung, Schulbehörde und Schulerhalter ist für das Gelingen eines IT-gestützten Unterrichts Voraussetzung. Bei der Erstellung der Digitalisierungskonzepte ist daher darauf Bedacht zu nehmen, dass die schulerhaltenden Gemeinden rechtzeitig eingebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl  
Landesamtsdirektor

**Ergeht abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Bundesministerium für Finanzen
6. das Institut für Föderalismus
7. die Direktion Finanzen  
(zu FinD-2015-213936)
8. die Abteilung Gesellschaft
9. die Bildungsdirektion für Oberösterreich

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.